

Stellungnahme zur Drucksache
19/8568

Dr. Jürgen Schmid
Richter am Amtsgericht München
Als weiterer aufsichtführender Richter

Zu Antrag II 1:

Eine Fortbildungspflicht ohne konkrete Vorgaben für Richter nebst Fortbildungsförderung durch die Justizbehörden gibt es bereits in Bayern in Art. 6 BayRiG und könnte auch für Bundesrichter ohne konkrete Vorgaben installiert werden.

Zu Antrag II 2a (Eingangsvoraussetzungen für FamilienrichterInnen):

Hinter § 5 DRiG steht die Grundidee des Einheitsjuristen mit umfassender Befähigung zum Richteramt. Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit sind jedenfalls aber für die FamilienrichterInnen erforderlich. Diese werden in Bayern in 2 einwöchigen Einführungslehrgängen für neue FamilienrichterInnen sowie weitere Fortbildungsangebote auf Bundes-, Landes-, OLG- und AG-Ebene vermittelt. Zur Klärung von ganz spezifischen Fragen steht die Sachverständigenbegutachtung gemäß § 163 FamFG zur Verfügung. Allerdings besteht auch ohne spezifische Eingangsvoraussetzungen bereits beispielsweise in München kaum Interesse an einem Wechsel ins Familiengericht aufgrund Spezialmaterie, vieler einstweiliger Anordnungen und schwieriger Beteiligter insbesondere in den Kindschaftssachen. Besondere Eingangsvoraussetzungen für FamilienrichterInnen können aber die Stellenbesetzung im Geschäftsverteilungsplan erheblich erschweren.

Zu Antrag II 2b (Kammerprinzip am AG):

Eine Entscheidung in Kinderschutzverfahren im Kammerprinzip ist nicht angezeigt, da dies zu einem Personalmehrbedarf mit Kosten führt, ohne dass die Beratungsmöglichkeit in der Kammer dies aufwiegt. Hauptproblem in den Verfahren nach § 1666 BGB mit den regelmäßig unkooperativen Eltern ist nämlich, dass zur vorgeschriebenen Amtsaufklärung nach § 26 FamFG dem Familiengericht nur wenig Instrumente (Unterziehung der Begutachtung etwa ist freiwillig, ohne dass nach BGH FamRZ 2010, 720 bei fehlender Begutachtungsteilnahme daraus Beweislastumkehr möglich ist) und Überwachungsmöglichkeiten (keine Personalressourcen etwa zur Auflagenüberwachung vgl. Fall Staufen) zur Verfügung stehen. Auch das Jugendamt - wie das Familiengericht - kann grundsätzlich keine Hausbesuche erzwingen. Eine sicher nötige Verbesserung im Kinderschutz erscheint nicht durch das Kammerprinzip möglich, sondern durch die Stärkung der Aufklärungsmöglichkeiten.

Zu Antrag II 3a:

Die Nichtzulassungsbeschwerde in familiengerichtlichen Verfahren sollte nicht installiert werden, da in Familiensachen generell ein schneller Rechtsfriede ohne langen Instanzenzug aufgrund hoher Emotionalität der Beteiligten wünschenswert ist. Tatsächlich lassen faktisch derzeit die OLG in ausreichendem Maße Rechtsbeschwerden zum allein in Familiensachen zuständigen XII. Zivilsenat am BGH zu, der bei Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde um mindestens einen Familiensenat (mit nachfolgenden Abstimmungsproblemen unter den Familiensenaten) aufgestockt werden müsste.

Zu Antrag II 3b:

In Kindschaftssachen werden regelmäßig schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen und Jugendämtern auch nach Kindesanhörung eingeholt. In der Praxis erfolgen diese auch, ohne dass aber bisher ein Weisungsrecht des Familiengerichts gegenüber dem (selbständig agierenden) Verfahrensbeistand und dem Jugendamt (Exekutivbehörde) besteht und auch nicht unbedingt erforderlich erscheint.

Zu Antrag II 3c:

Es ist zu begrüßen, wenn Kinder im familiengerichtlichen Verfahren in (auch räumlich) altersangemessener Weise angehört werden. Am AG München fehlt leider ein Spielzimmer für derartige Anhörungen.

Zu Antrag II 3d:

Die Kindesanhörung hat nach der Rechtsprechung des BGH (zuletzt etwa FamRZ 2019, 115) ab dem Alter von 3 Jahren zu erfolgen, so dass eine gesetzliche Regelung nur die Rechtsprechung kodifizieren würde.

Zu Antrag II 3e:

Kinder sollten auf keinen Fall den Verfahrensbeistand ablehnen oder wechseln können. Kinder über 14 Jahren können selbst einen Rechtsanwalt mandatieren, bei Kindern unter 14 Jahren können dies die Eltern nach § 158 FamFG. Bei einem Recht auf Ablehnung oder Wechsel des Verfahrensbeistands ergibt sich die Befürchtung in hohem Maß, dass Eltern auf diese Weise mittels Druck auf ihre Kinder ihnen missliebige Verfahrensbeistände aus dem Verfahren entfernen können.

Zu Antrag II 3f:

Qualifikationsvoraussetzungen samt Fortbildungspflicht für Verfahrensbeistände könnten installiert werden, wobei es in Bayern derzeit bereits ein ausreichendes qualifiziertes Angebot an Verfahrensbeiständen gibt. In München erfolgt häufig für Verfahrensbeistände eine Ausbildung durch den Verein Anwalt des Kindes München e.V. in 13 Wochenenden samt nachfolgender Fortbildungen.

Zu Antrag III 1:

Ombudsstellen für Kinder erscheinen nicht notwendig, da für Kinder bereits Jugendamt (und bei familiengerichtlichen Verfahren Verfahrensbeistand) ausreichende Anlaufstellen darstellen.

Zu Antrag III 2:

Die Netzwerkkooperation ist bereits gemäß § 3 KKG zu fördern. Es gibt in München Arbeitskreis Münchener Modell mit Unterarbeitskreis Sonderfälle und Runden Tisch mit Unterarbeitskreis Bayerischer Familienrechtstag.

